

II-9123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1989 11 23  
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/98-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hofmann  
und Kollegen, Nr. 4234/J vom 27. September  
1989 betreffend die in der letzten Zeit  
erfolgten Äußerungen zum Grundverkehr der  
Österreichischen Bundesforste

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

42041AB

1989 -11- 27

zu 42341J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen Nr. 4234/J, betreffend Äußerungen zum Grundverkehr der Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich stelle ich fest, daß ich zum Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 stehe. Der darin enthaltenen Passage betreffend den "Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes, insbesondere im Bereich der Österreichischen Bundesforste, vorrangig für die Strukturverbesserung der bäuerlichen Betriebe, die Festigung der Bergbauernbetriebe und als Ersatz für die Abgabe von bäuerlichem Grund und Boden im öffentlichen Interesse" soll entsprochen werden.

- 2 -

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage im einzelnen:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Verkäufe aus dem Grundbesitz der Österreichischen Bundesforste werden sich nicht nach einem Prozentsatz, sondern vielmehr nach der Beurteilung im Einzelfall richten.

Zu Frage 3:

Selbstverständlich bin ich bereit das Bundesgesetz vom 17.11.1977, BGBl. 610/1977 ordnungsgemäß zu vollziehen.

Zu Frage 4:

Ich bin der Auffassung, daß der Vorstand der Österreichischen Bundesforste seine gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrgenommen hat. Unbeschadet dessen bleibt es mir unbenommen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen den Vorstand der Österreichischen Bundesforste um eine bestimmte Vorgangsweise zu ersuchen, wie z.B. im Falle des Vollzuges des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien.

Zu Frage 5:

Die bisher erarbeiteten Grundsätze für die Veräußerung von Liegenschaften der Österreichischen Bundesforste sind mir bekannt und sollen in diesem Sinne auch vollzogen werden.

Zu Frage 6:

Ich habe nicht die Absicht, den Österreichischen Bundesforsten eine solche Weisung zu erteilen.

- 3 -

Zu Frage 7:

Ich habe den Vorstand der Österreichischen Bundesforste mit Schreiben vom 1.8.1989 ersucht, im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien die vorliegenden Kaufinteressen in weiterem Umfange zu berücksichtigen. Zugleich habe ich klargestellt, daß

- a) nach dem Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" BGBl.Nr.610/1977 bei der Veräußerung von Grundstücken Verkaufserlöse nicht ausschließlich zum Ankauf neuer Grundstücke zu verwenden sind, sondern auch andere strukturverbessernde Maßnahmen (wie z.B. Waldsanierungen) aus den gemäß § 2 Abs. 4 leg.cit. zweckgebundenen Mitteln finanziert werden können, und
- b) das Arbeitsübereinkommen vom "Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes, insbesondere im Bereich der Österreichischen Bundesforste" spricht und nicht vom Streubesitz der Österreichischen Bundesforste.

Zu Frage 8:

Ich darf hier nochmals wiederholen, daß sich der Verkauf von Flächen der Österreichischen Bundesforste im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien nach der Beurteilung im Einzelfall richtet.

Zu Frage 9:

Im Sinne der geltenden Bestimmungen ist bei der Veräußerung von Grundstücken des Bundes, wofür der Bundesminister für Finanzen zuständig ist, zur Preisbildung der Verkehrswert heranzuziehen.

- 4 -

Zu den Fragen 10 und 11:

Generaldirektor Dr. Eggl stützte sich bei der von Ihnen zitierten Erklärung einerseits auf den Umstand, daß das Arbeitsübereinkommen Verkäufe keineswegs auf Streubesitz einschränkt, andererseits auf die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", wonach bei der Erfüllung der Aufgaben auf die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe Bedacht zu nehmen ist. Dies halte ich für richtig.

Ich bin der Meinung, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Bundesforstgesetzes es durchaus zulassen, Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken nicht nur für eine quantitative, sondern auch für eine qualitative Verbesserung der Betriebsstruktur zu verwenden. Im übrigen habe ich erklärt, daß diese Erlöse "nicht ausschließlich zum Ankauf neuer Grundstücke" nicht aber, daß sie "primär für die Sanierung von Wäldern" verwendet werden sollen.

Zu Frage 12:

Den von Ihnen erhobenen Vorwurf, meine Vorstellungen würden die Wirtschaftskraft der Österreichischen Bundesforste schädigen, weise ich entschieden zurück. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wird im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt.

Zu Frage 13:

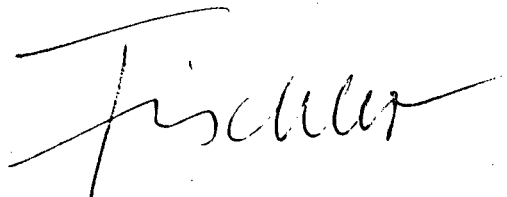
Der Zentralbetriebsrat und die Bundessektion Land- und Forstwirtschaft der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst haben mir mitgeteilt, daß die Dienstnehmer der Österreichischen Bundesforste durch die Privatisierungsdiskussion über den

- 5 -

Bundesforstbesitz in den Medien verunsichert werden. Die Personalvertretung habe Verständnis für die bisher verfolgten Zielvorstellungen aufgebracht. Mit der Absicht, durch die Erlöse aus Grundverkäufen zusätzliche Mittel für die Schutzwaldsanierung zu erschließen, werde die Hoffnung verbunden, daß dadurch Arbeitsplätze gesichert werden.

In meinem Antwortschreiben habe ich, so wie mein Amtsvorgänger versichert, daß durch solche Grundverkäufe die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens "Österreichische Bundesforste" und die Arbeitsplätze in diesem Unternehmen keineswegs gefährdet werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.